

Förderungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für interkulturelle Kulturmaßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen

1.

Bezeichnung des Förderprogramms

Dialog der Kulturen (Künste und Kulturen im interkulturellen Dialog)

2.

Förderungszweck und –grundsätze

2.1

Das Land kann nach Maßgabe dieser Förderungsgrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen gewähren, die sich mit der künstlerisch-kulturellen Vielfalt des Landes NRW befassen, die im Kontext der Globalisierung und den damit verbundenen Einwanderungsprozessen entstanden ist. Durch die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, soll auf der Grundlage des „Prinzips der Einheit in Verschiedenheit“ mit den Mitteln der Kunst

- der Dialog zwischen den hier lebenden Kulturgruppen positiv unterstützt und
- der Integration gedient werden.

2.2

Vorrang genießen Kunst- und Kulturprojekte,

- die sich in qualitativ hochwertiger Weise künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Denkweisen in der Vielfalt der hier lebenden Kulturen auseinandersetzen;
- die künstlerisch mit unterschiedlichen Austausch- und Kommunikationsformen experimentieren;
- die sich mit den Mitteln der Kunst an einem kulturellen Diskurs beteiligen, der sensibilisierend zur Klärung der Fragen beiträgt, wo die Grenzen einer gleichberechtigten kulturellen Verschiedenheit liegen und wo sich kulturelle Besonderheiten auch auf einen gemeinsamen Wertekanon beziehen müssen;
- die dazu beitragen, kulturelle Vielfalt als Bereicherung und Chance und nicht als Problem oder Bedrohung wahrzunehmen.

2.3

Insbesondere haben die Projekte als weitere Förderkriterien

- die künstlerische Qualität des Projekts,
- die dialogisch angelegten Aktionsformen,
- die künstlerische und kulturelle Bedeutung eines Projektes im Hinblick auf den Förderzweck,
- die Professionalität der beteiligten Künstler und Künstlerinnen,

- die aktive Projekt-Beteiligung von Personen unterschiedlicher kultureller Herkunft und
- eine qualitativ hochwertige Öffentlichkeitsarbeit (Öffentlichkeitswirkung für den Förderzweck) zu erfüllen. Die Projekte sollen landesweites Ausstrahlungspotential besitzen.

3. Förderungsempfänger

Alle nordrhein-westfälischen „klassischen“ Kulturinstitutionen (wie im aktuellen Ausschreibungstext 2009/2010 beschrieben), die sich in einem Kunstprojekt mit dem Förderungsziel der interkulturellen Öffnung ihrer Einrichtung beschäftigen und die hier formulierten Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen erfüllen.

4. Antragsverfahren

4.1

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörden sind die Dezernate 48 der für die Wohnsitze der Antragstellerinnen oder Antragsteller zuständigen Bezirksregierungen. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 48 -
Postfach
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 48 –
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 48 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 48 -
50606 Köln

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
48128 Münster

4.2

Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks zwingend vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei herunter geladen werden.

